LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"EBERNHÖLZL, TEIL 4"

M 1:1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Fertigungsdaten:

Vorentwurf

10.10.2000

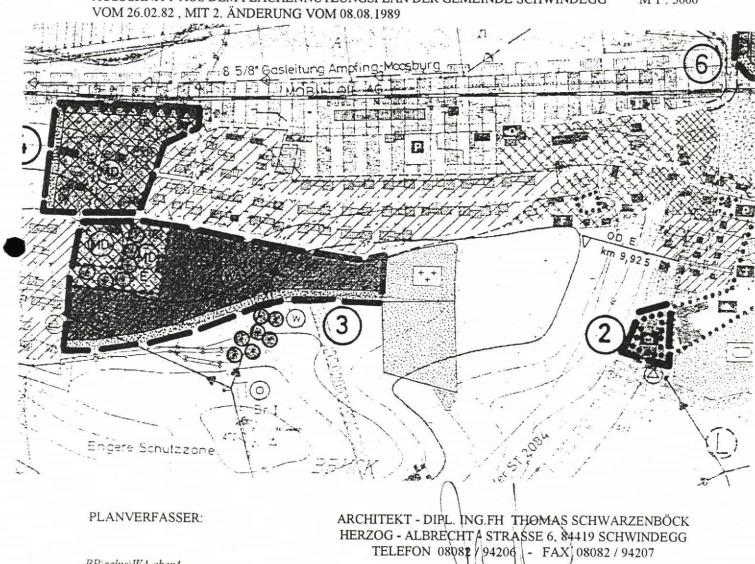
Entwurf Geändert am

31.10.2000

am am

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHWINDEGG

M1:5000



BP\schw\WA-eber4

A) FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Art und Mass der Nutzung

WA 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO 1.2 entfällt 1.3 Das Mass der baulichen Nutzung für die noch unbebauten Teile des Bebauungsplanes ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert: I+D Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): max. 0.35 und GF 380 Geschoßfläche mit Flächenangabe, als Höchstmaß bezogen auf das Gesamt-Grundstück. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschliesslich der zugehörigen Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen. 1.4 I+D 1 Vollgeschoss und Dachgeschoss. das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss zulässig. 1.5

Wohngebäude dürfen nur als Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Für jedes Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt: Baugrenze gemäss § 23 Abs. 3 BauNVO Gartenseitige Wintergärten dürfen die Baugrenze um 2,0 m überschreiten. 2.2 Firstrichtung 2.3 Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt. 2.4 Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung trauf- und tirstgleich (profilgleich) errichtet werden. Der ersteingereichte Bauantrag hat Vorrang.

Untergeordnete Nebenanlagen (Gartenhäuschen etc.) bis max. 50 m3 BRI nach § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme solcher für die Tier- und Kleintierhaltung, sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

Mindestgrösse von Baugrundstücken 3.

2.5

3.1 Die Mindestgrösse der Grundstücke beträgt 600 m² bein Einzelhäusern und 370 m² bei Doppelhaushälften Grundstücksteilungen die im Planteil (vorgeschlagene Grundstücksgrenzen) nicht dargestellt sind, bedürfen der Genehmigung.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

4.1 Flächen-Umgrenzung für Garagen. Flächen-Umgrenzung für Garagen mit zulässigem Kellergeschoss-talseitig. Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die erstgebaute Garage hat Vorrang. 4.2 Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 5,0 m St 4.3 Fläche für private Stellplätze, Stauraumtiefe mind. 5,0 m 4.4 Folgender Stellplatzschlüssel wird festgesetzt: mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit (Ergebnis auf ganze Zahl aufrunden).

11. Verkehrsflächen und Erschliessung

11.1

Öffentliche Strassenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich, Wohnstrasse im Sinne der StVO

Strassenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

11.2

Öffentlicher Feld- und Waldweg (unversiegelt)

11.4 P

Fläche für öffentliche Stellplätze, Stauraumtiefe 5,00 m.

12.-13 entfällt

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

14.1

Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Eigentümerwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kiesoder Schotterdecke).

14.2

Die anfallenden Dachabwässer müssen auf den Baugrundstücken durch ausreichend dimensionierte Sickerschächte (mind. 5 m³ Volumen/Baugrundstück) beseitigt werden. Wenn nachweislich keine Versickerung möglich ist, sind Rückhalteschächte (mind. 5 m³ Rückhaltevolumen/Baugrundstück) herzustellen mit Überlaufanschluss an den öffentlichen RW-Kanal.



Schutzdamm zur Ableitung des Hangwassers (private Fläche), Unterhalt und Pflege obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern, dies ist privatrechtlich zu sichern

15. Öffentliche und private Grünflächen

15.1

Öffentliche Grünflächen bzw. gliederndes Strassenbegleitgrün. Bei Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke kann das Strassenbegleitgrün im erforderlichen Ausmass (max. 6,0 m) unterbrochen werden.

15.2

Private, nicht einzufriedende Flächen als strassenseitige Vorgartenzone mit Pkw-Stellplätzen, Hauszugang und Garagenzufahrt. Diese Vorgartenbereiche sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

15.3

Private Grünfläche als Randbegrünung

Diese Randbereiche sind von den Grundstückseigentümern mit Obstbäumen anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

15.4 × × ×

Private Grün- und Waldfläche

Zu sichernder und in die Baugebietseingrünung einzubindender Gehölzbestand "EBERNHÖLZL"

entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

17.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes, bedingt durch die Höhenfestsetzung der Baukörper, sind nur im in den Höhenplänen dargestellten und unter Ziff. 17.2 - 17.6 erläuterten Umfang zulässig.

Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbauanträge Gelände-Höhenschnitte (mind. je 2* längs und 2* quer) vorzulegen.

In allen Schnitten und allen Ansichten sind ursprünglicher und abgeänderter Geländeverlauf (je mind. bis zu den Grundstücksgrenzen bzw. Strassenanschluss) exakt darzustellen und zu bemassen.

		4
17.3		Abgrabung talseitig für Ga-Zufahrt und St (bei Garagen im Hauskeller): Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen bis max. OKFFB im UG, Abgrabungslänge maximal 80 v.H. der talseitigen Fassadenlänge.
17.4		Ausgleich hangseitig: Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen bis max. 15 cm unter OKFFB im EG auf max. 3,00 m Tiefe gemessen ab der Gebäudeaussenkante.
17.5		Ausgleich hangseitig für Ga-Zufahrt und St: Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen mit Höhenanpassung an die Höhenvorgaben Strassenrand bzw. OKF-Garage
17.6		Böschungen und Übergänge von Abgrabungen und Ausgleichen lt. Ziff. 17.3 - 17.5 sind in die natürliche Geländeform harmonisch einzubinden und sowohl im Grundriss als auch in den Ansicht- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 17.2) exakt darzustellen. Für vorgenannte Böschungen sind Stützmauern bis max. 75 ° Neigungswinkel und max. 1,25 m Höhe zulässig (z.B. Florwallsteine). Böschungen und Stützmauern sind zu beranken und dauerhaft einzugrünen.
17.7		Herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig. <i>Tal- und giebelseitige Freisitze</i> sind als abgestützte Holz- oder Stahlkonstruktionen ohne Veränderung des natürl. Geländeverlaufes auszubilden. Die Höhenlage <i>tal- oder giebelseitiger Hauseingänge</i> ist dem Geländeverlauf anzupassen (z.B. auf Höhenniveau-Keller). Es sind max. 3 Stufen ab natürlichem Gelände zulässig.
1823.	entfällt	3
24.	Freizuhalten	nde Schutzflächen
24. 24.1	Freizuhalten	nde Schutzflächen Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe"
	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweck-
24.1	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe"
24.1 25.	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Für Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste
24.1 25. 25.1	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Für Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen
24.1 25. 25.1 25.2	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Für Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig. Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe,
24.1 25. 25.1 25.2 25.3	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Für Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig. Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume
24.1 25. 25.1 25.2 25.3 25.4	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Für Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig. Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für vorhandene Grossbäume. Diese sind vom jeweiligen Eigentümer in ihrem Bestand zu
24.1 25. 25.1 25.2 25.3 25.4 25.5	XXXXXX	Begrenzungslinie der Wasserschutzzone für die Brunnen des Wasserzweckverbandes "Isener Gruppe" Tür Bepflanzungen Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig. Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für vorhandene Grossbäume. Diese sind vom jeweiligen Eigentümer in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Der mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichnete private Grünstreifen ist mit Obstbäumen zu bepflanzen und als Dauergrünbepflanzung zur freien

27. Geltungsbereich

27.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermassung

Vermassung in Metern, z.B. 4.5 m

29. **Bauliche Gestaltung**

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte. längsgerichtete rechteckige Baukörperform (Seitenverhältnis mind. 4:5),
- geneigtes Satteldach,
- grosse Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkonen und Freisitzen,
- Lochfassade mit überwiegendem Anteil geschlossener Flächen.

29.1 Höhenentwicklung der Gebäude:

Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmass beschränkt bleiben (siehe Ziff. 17.1).

29.1.2 Die Höhenlage der Gebäude und Garagen wird wegen der starken Hangneigung bezogen auf die max. zulässige Oberkante Erdgeschoss-Fertigfussboden über NN entsprechend den Vorgaben in den beigehefteten Höhenplänen-Nr. 1-5, die Bestandteile des Bebauungsplanes sind, festgesetzt

Als Wandhöhe gilt das Mass von OK-Erdgeschoss-Fertigfussboden bis zum Schnittpunkt der Aussenkante-Umfassungsmauer mit Oberkante-Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes. Die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:

I+Dmax. 4.00 m Ga+U max. 2,90 m (bei Tor-Aussenwand strassenseitig) Bei den Ga+U ist talseitig eine Wandhöhe von max. 5,0 m zulässig, diese talseitigen Wände sind dicht zu bepflanzen oder zu beranken.

29.1.4 Die Wandhöhe von Nebengebäuden regelt sich nach der BavBO.

29.2 Gestaltung des Daches

Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen, soweit zeichnerisch nicht anders festgesetzt. Für die Wohngebäude sind nur Satteldächer zulässig.

Bei freistehenden Garagen (Parz. 1, 4, 7, 8, 11, 12 u. 13) sind auch blechgedeckte Pultdächer deren Neigung dem Hangverlauf (ca. 10°) angepasst ist zulässig. Bei Pultdachausführung kann die max. Wandhöhe nach Ziff. 29.1.3 um 0,50 m überschritten werden.

Die Dachneigung für Wohngebäude wird von 33 bis max. 39 Grad festgesetzt. Ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig. Satteldach-Garagengebäude deren First nicht unmittelbar mit dem Hauptgebäudefirst verbunden ist, sind mit. 5 Grad geringerer Dachneigung als die Hauptgebäude auszubilden.

Als Dacheindeckung für Satteldächer werden naturrote Ziegel oder Dachsteine festgesetzt. Diese Festsetzung bezieht sich auch auf Garagen und Nebenanlagen mit Satteldächern.

Für Anbauten (Wintergärten) sind auch Glasdächer zulässig.

29.1.1

29.1.3

H

29.2.1

29.2.2

29.2.3

29.2.4	Dachgauben sind nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigungen ab 35 Grad zulässig. Maximale Gauben-Ansichtsflächen werden wie folgt festgesetzt: Giebelgauben max. 2,00 m² und Schleppgauben max. 1,50 m². Die Summe der Gaubenansichtsflächen darf 10 % der jeweiligen Dachseite (vertikale Ansichtsfläche) nicht überschreiten.
29.2.5	Quergiebel bis max. 1,25 m Vorsprung sind zulässig. Die Quergiebelbreite darf max. 1/3 der Fassadenlänge betragen, der Quergiebel-First muss mind. 1,0 m unter dem Hauptgebäude-First liegen.
29.2.6	Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Mass bis max. 1.00 m² Glasfläche je Fenster zugelassen. Dachflächenfenster neben Dachgauben und Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig.
29.2.7	Dachüberstände von Garagengrenzbauten bis max. 0,50 m auf das Nachbargrundstück sind zulässig. Dies ist privatrechtlich zu sichern.
29.3.	Fassadengestaltung
29.3.1	Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen >1,20 m² sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern.
29.3.2	Als Material für die Fassade sind nur verputztes Mauerwerk und Holz zulässig. Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.
29.4	Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen
29.4.1	Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im baulichen Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen. Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.
29.5	Einfriedungen
29.5.1	Bei Grundstücken, die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen, müssen die Zäune und/oder Hecken mind. 1,0 m zurückgesetzt werden. Bei mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. 15.2) darf die Einfriedung erst auf der grundstückseitigen Begrenzungslinie errichtet werden.
29.5.2	Die Errichtung von Mauern, Stützmauern u. Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.
29.5.3	Einfriedungen sind nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1,00 m Höhe zulässig. Eingangstüren u. Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
29.5.4	An Grenzen zwischen Nachbargrundstücken sind max. 1,00 m hohe Maschendrahteinfriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern anstelle der Holzzäune zulässig.
29.5.5	An der westlichen Grenze (Parz. 13, 14 u. 15) zu landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die Zäune und/oder Hecken mind. 1,0 m von der Grunstücksgrenze zurückgesetzt werden

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE B)

Bestehende Grundstücksgrenzen

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Höhenschichtlinie, z.B. 455.00 NN

634

Furstücknummer, z.B. 634



Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude



Vorgeschlagene Bebauung



Parzellen-Nummer, z.B. 5

Erschliessungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschliessen.

Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss. Die Kabelverteilerschränke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Strassenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschliesser, integriert in den Gartenzäunen aufgestellt.

Ausdrücklich wird festgelegt, dass sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Antenne, Telefon, Gas usw.) einschliesslich der Hausanschlüsse im gesamten Baugebiet unterirdisch zu verlegen sind. Im öffentl. Bereich werden hierfür Trassen vorgehalten.

Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen gemäss Art. 37 BayWG angezeigt werden.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1: 1000

als digitaler Flurkartenauszug: gra 6205.dxf v. 13.10.00 Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stand: September 2000

Massentnahme:

Planzeichnung zur Massentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Masshaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

PFLANZLISTE ZUR BEBAUUNGSPLAN - FESTSETZUNG - ZIFF. 25

(Standortgemässe, heimische Laubbäume und Sträucher)

GROSSBÄUME:

Privatbereich:

Heister 2 xv., 200 - 250 cm Höhe

Öffentlicher Bereich:

Hochstämme 3xv., m.B. 14 - 16 cm STU und/oder

Obstbäume:

Hochstamm (alte Lokalsorten)

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Spitzahorn Bergahorn Sandbirke Rotbuche

Fagus silvatica Fraxinus excelsior Quercus robur

Gem. Esche Stieleiche Winterlinde

KLEINBÄUME:

Privatbereich:

Tilia cordata

Heister 2xv., 125 - 150 cm Höhe

Obstbäume:

Hochstamm (alte Lokalsorten)

Acer campestre
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Prunus avium

Feldahorn Schwarzerle Hainbuche Vogel-Kirsche

Gem. Eberesche

Sorbus aucuparia (wahlweise Obstbäume)

STRÄUCHER:

2xv., o.B. 100 - 150 cm

Cornus mas
Cornus sanguinea

Kornelkirsche Echter Hartriegel

Corylus avellana Prunus spinosa Rhamnus frangula

Haselnuss Schlehdorn Faulbaum

Salix caprea Sambucus nigra Sal-Weide Holunder

Sambucus racemosa Viburnum lantana Trauben-Holunder Wolliger Schneeball

HECKEN:

2xv., o.B. 60 - 100 cm

Acer campestre Carpinus betulus Fagus silvatica

Feldahorn Hainbuche Rotbuche

NEGATIVLISTE FÜR DIE BEPFLANZUNG:

Chamaecyparis

Scheinzypresse (in allen Arten)

Ligustrum vulgare Taxus baccata

Liguster Eibe

Thuja

Lebensbaum (in allen Arten)

C) Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 31.10. 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.00 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwindegg, den 28.12.2000

Siegel School Siegel

Huber, 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 02.11.00 bis 15.11.00 stattgefunden.

Schwindegg, den 28.12.2000

Siegel

Huber, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.10.00 wurde mit Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.00 bis 21.12.00 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 13.11.00 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Träger öffentl. Belange wurden in der Zeit vom 21.11.00 bis 21.12.00 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Schwindegg den 28.12.2000

Siegel

Huber, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.12.00 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO Bay RS 2132-1-D) als Satzung beschlossen.

Schwindegg, den 28.12.2000

Siegel Siegel

Huber, 1. Bürgermeister

5. BEKANNTMACHUNG:

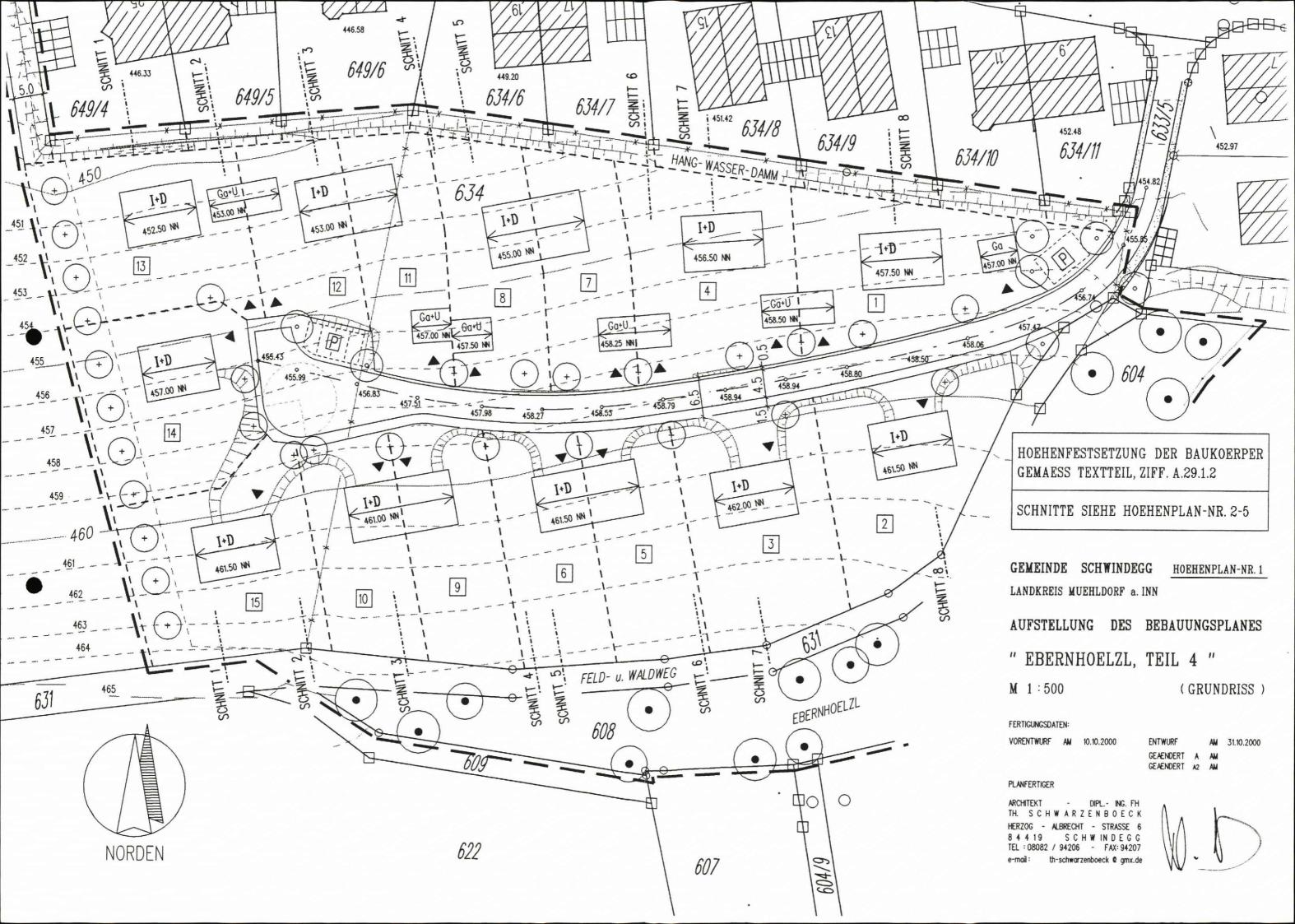
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 28.12.00 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Schwindegg zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

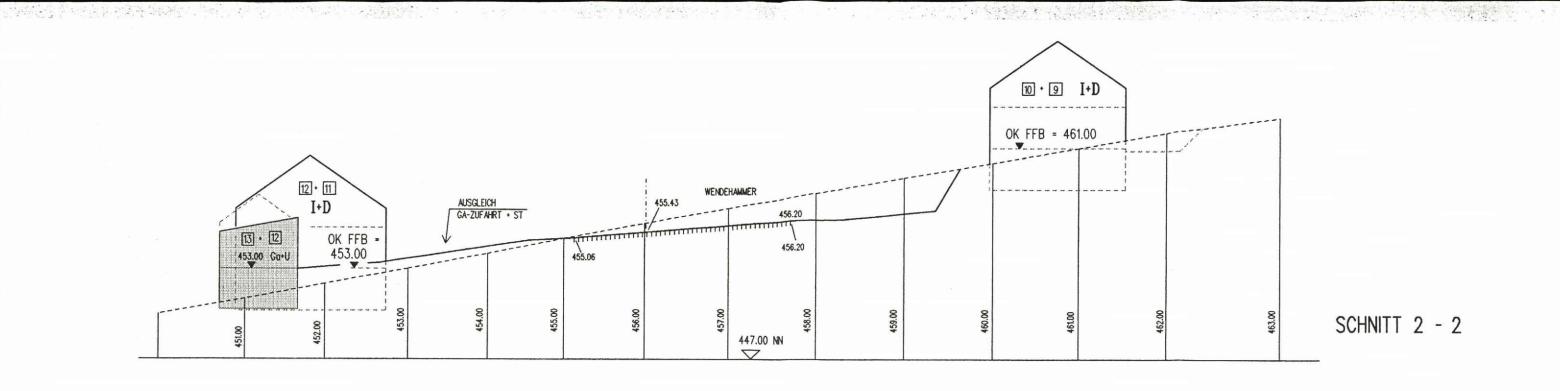
Schwindegg, den 29.12.2000

Siegel

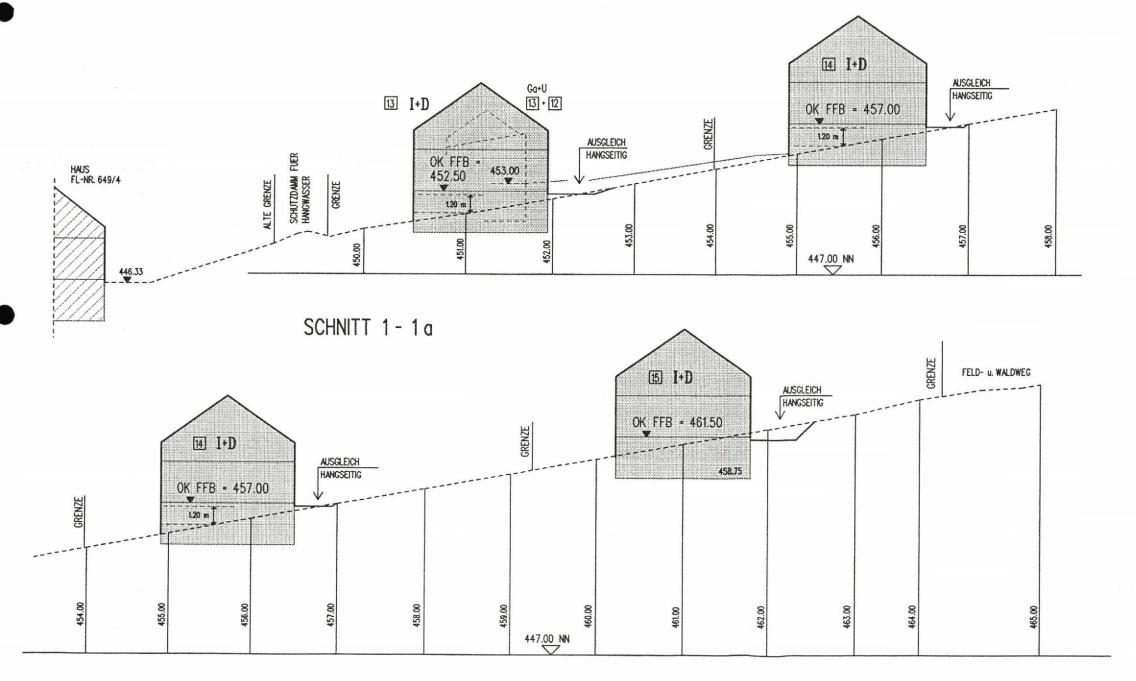
Huber, 1. Bürgermeister











LEGENDE : NATUERLICHER GELAENDEVERLAUF ANGEPASSTER GELAENDEVERLAUF GEPLANTER BAUKOERPER IM SCHNITT GEPLANTER BAUKOERPER IN ANSICHT $\overline{\mathbf{m}}$ STRASSE (OEFFENTL. ERSCHLIESSUNG)

GEMEINDE SCHWINDEGG HOEHENPLAN-NR. 2 LANDKREIS MUEHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" EBERNHOELZL, TEIL 4 "

M 1:250 (SCHNITT 1 + 2)

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 10.10.2000 **ENTWURF** AM 31.10.2000 GEAENDERT A AM

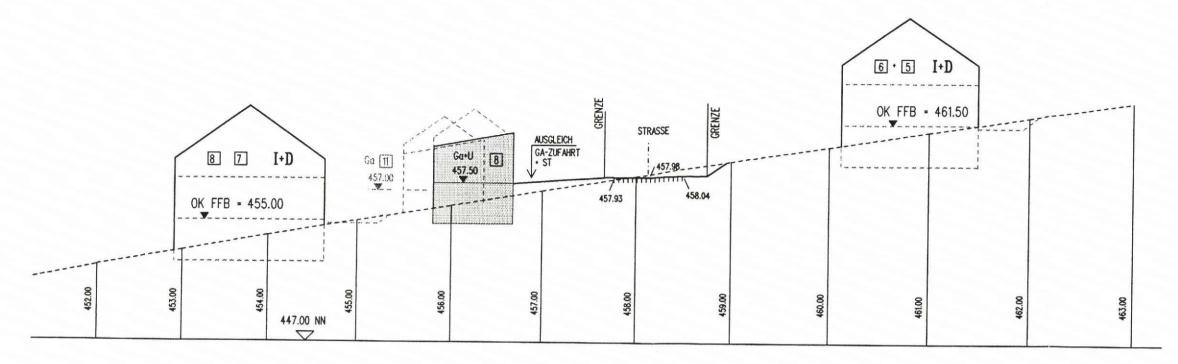
GEAENDERT A2 AM

PLANFERTIGER

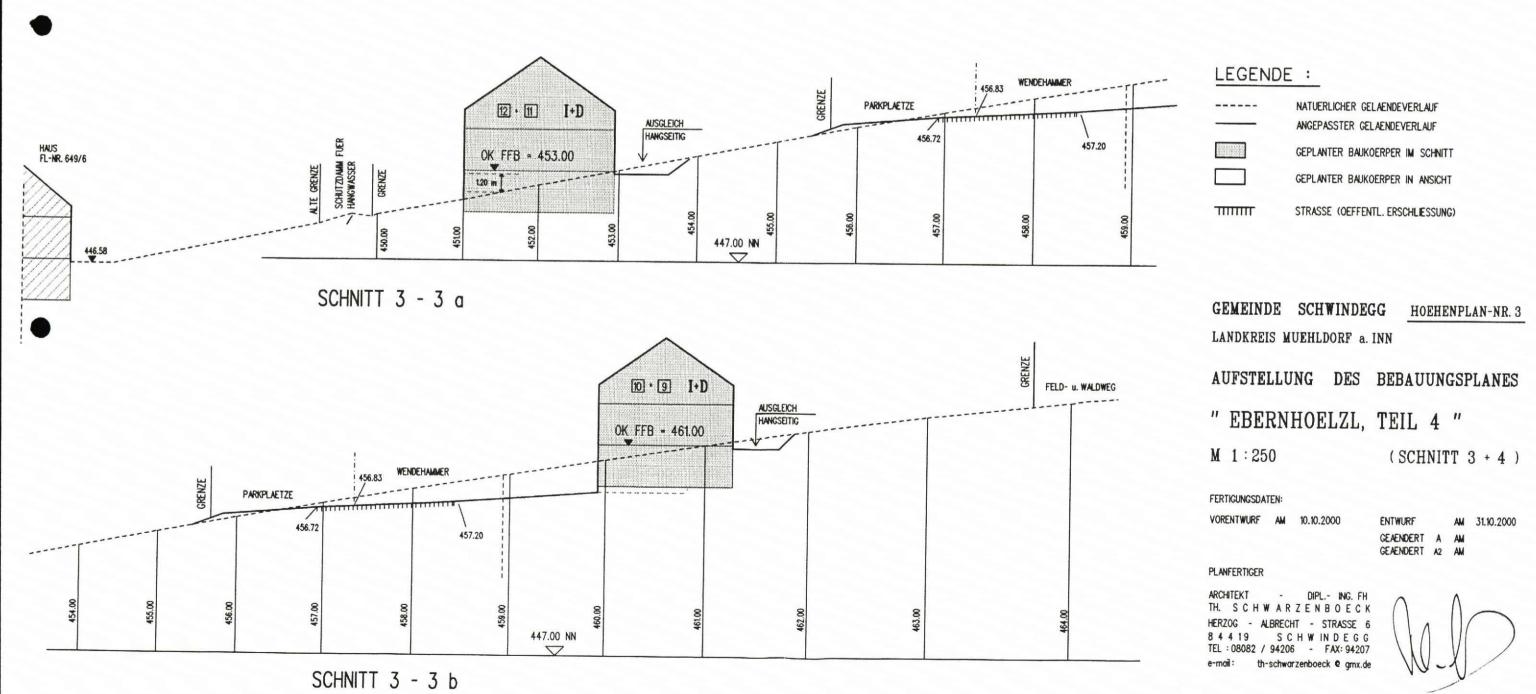
ARCHITEKT - DIPL.- ING. FH TH. SCHWARZENBOECK 8 4 4 19 S C H W IN D E G G TEL: 08082 / 94206 - FAX: 94207 e-mail: th-schwarzenboeck @ gmx.de

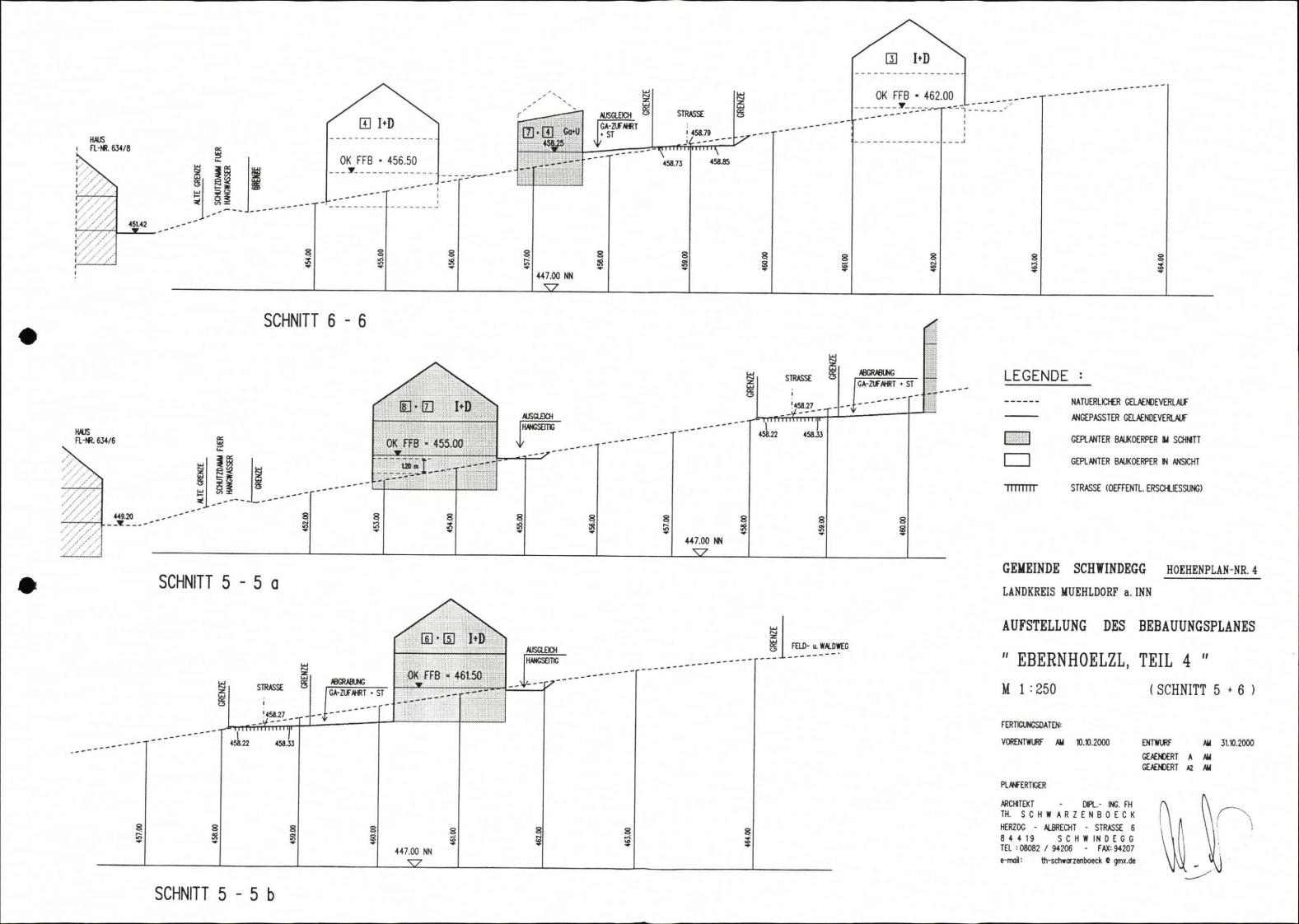


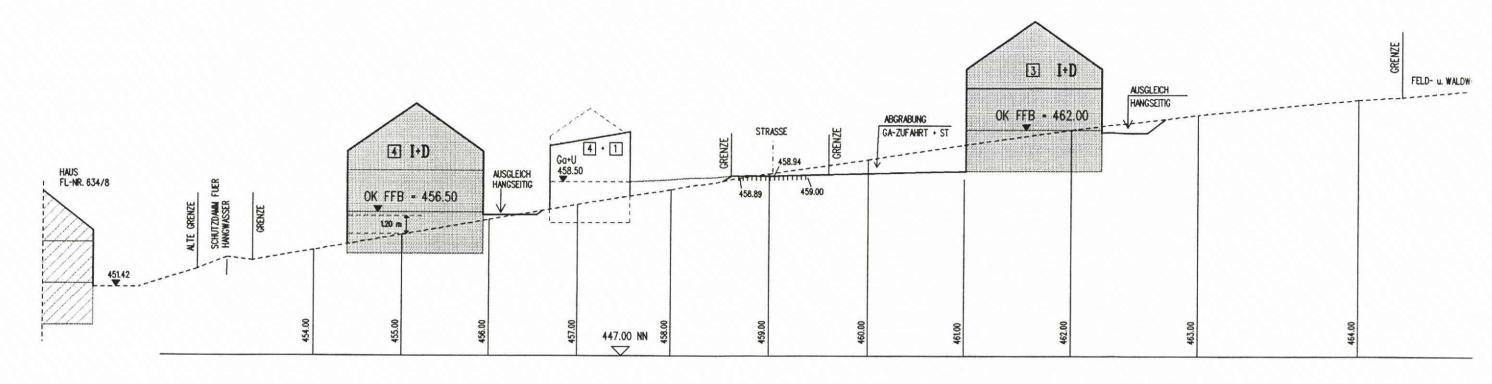
SCHNITT 1-1b



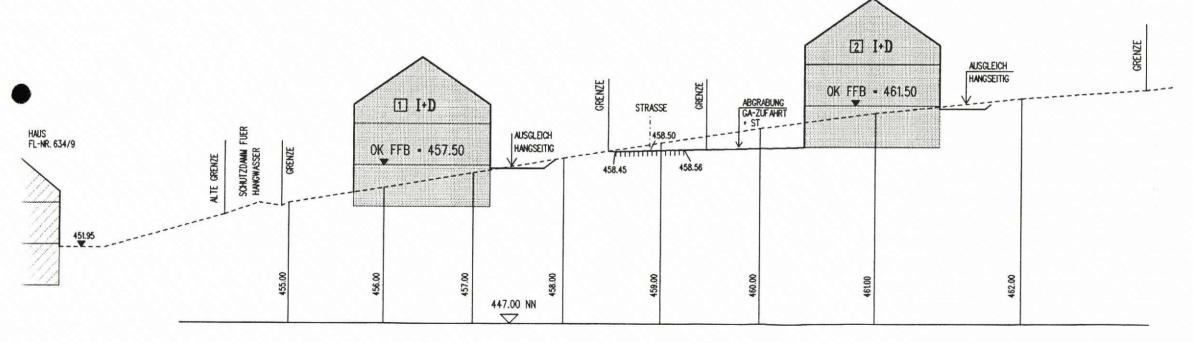
SCHNITT 4 - 4







SCHNITT 7 - 7



SCHNITT 8 - 8

LEGENDE :

---- NATUERLICHER GELAENDEVERLAUF
ANGEPASSTER GELAENDEVERLAUF

GEPLANTER BAUKOERPER IM SCHNITT

GEPLANTER BAUKOERPER IN ANSICHT

TTTTTTT STRASSE (OEFFENTL. ERSCHLIESSUNG)

GEMEINDE SCHWINDEGG HOEHENPLAN-NR. 5

LANDKREIS MUEHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" EBERNHOELZL, TEIL 4 "

M 1:250

(SCHNITT 7 + 8)

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 10.10.2000

ENTWURF AM 31.10.2000

GEAENDERT A AM GEAENDERT A2 AM

PLANFERTIGER

ARCHITEKT - DIPL.- ING. FH
TH. S C H W A R Z E N B O E C K
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6
8 4 4 1 9 S C H W IN D E G G
TEL: 08082 / 94206 - FAX: 94207
e-mail: th-schwarzenboeck © gmx.de



Nr. der GEMEINDE SCHWINDEGG vom 31.10.2000 Geändert am Ä

seändert am A am Ä2

für das Baugebiet:

"EBERNHÖLZL, TEIL 4"

umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING.FH THOMAS SCHWARZENBÖCK HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG TELEFON 08082 / 94206 - FAX 08082 / 94207

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 1. Der Bebauungsplan wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwindegg vom 26.02.1982, geändert 08.08.1989 (2. Änderung), entwickelt.
- 2. Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24.6.1974 MABI S. 467) besteht nicht.
- Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:
 Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.

B. Lage, Grösse und Beschaffenheit des Baugebietes

- Das Planungsgebiet liegt ca. 700 m westlich des Ortskernes von Schwindegg. Es schliesst im Osten
 u. Norden an die Baugebiete "Eberhölzl Teil 1-3" und im Westen an landwirtschaftl. Flächen an.
 Im Süden wird es vom Gehölzbestand "Ebernhölzl" begrenzt und geht anschliessend in die freie
 Land-schaft über.
 - Das Baugebiet hat eine Grösse von 1,5940 ha.
- 2. Die Entfernung des Baugebietes zu folgenden Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht im Bereich des Bebauungsplanes liegen, beträgt:

Bahnhof ca. 300 m, Volksschule ca. 700 m, Omnibushaltestelle ca. 300 m, Versorgungsläden ca. 700 m,

Kirche ca. 700 m.

- Das Gelände ist hügelig, es fällt stark nach Norden ab, das Grundwasser liegt ca. 15 bis 20 m unter dem Gelände.
- Der Boden besteht aus reinem Lehm. Aussergewöhnliche Massnahmen zur Herstellung eines tragfähigen und sicheren Baugrundes sind nicht erforderlich. Hang- und evtl. Schichtenwasser sind abzuleiten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist keine Bebauung vorhanden
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist erhaltenswerter Baumbestand vorhanden, (siehe entsprechende Planzeichen)

C. Geplante bauliche Nutzung

1.	Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:			
•••	Art der Nutzung n. BauNVO		Bruttofläche	
•••	WA -	Allgem. Wohngebiet § 4 BauNVO	1,5940 ha	

2. Im Baugebiet sind vorgesehen:

15 I+D - geschossige Wohngebäude mit ca.
 20 Wohnungen,
 ca. 30 Garagen-Stp.

3. Es ist damit zu rechnen, dass das Gebiet innerhalb von ca. 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird.

Bei durchschnittlicher Belegung von 3,2 Personen/Wohnung, werden dann ca. 64 Personen mit ca. 6 volksschulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

4. Flächenverhältnisse:

Brutto-Baufläche (ges. Geltungsbereich) aufgeteilt in:	1,5940 ha (1)	=	100,0 %
C	1.00001 (0)		<0.7.0/
Netto-Wohnbauland	1,0920 ha (2)	=	68,5 %
Öffentliche Verkehrsflächen	0,1900 ha (3)	=	12,0 %
Öffentliche Grünflächen	0,0220 ha (4)	=	1,4 %
Private Grünflächen	0,2900 ha (5)	=	18,1 %
In den Flächen (3) sind die öffentlichen Grün-			
flächen (Strassenbegleitgrün) enthalten:	0,0325 ha	=	2,0 % von (1)

Es ergibt sich eine Bruttowohnungsdichte von 12,55 Wohnungen je ha Brutto-Baufläche (1).

D. Bodenordnende Massnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmässig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemässe Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung (§§ 45 ff BauGB) bzw. eine Grenzregelung (§§ 80 ff BauGB) *nicht* erforderlich.

E. Erschliessung, Finanzierung

- Das Baugebiet erhält über die vorhandenen Gemeinde- und die Ebernhölzl-Strasse Anschluss an das bestehende Wegenetz.
- Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage der "ISENER GRUPPE".

Der Anschluss ist ab ca. Herbst 2001 möglich.

 Die Abwasser werden abgeleitet durch Anschluss an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Schwindegg.

Der Anschluss ist ab ca. Herbst 2001 möglich, Kanalnetz im Trenn - System.

Die Oberflächenwasser sind zur Versickerung zu bringen (Festsetzungen Ziff. A.14.1 und 14.2).

4. Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz des "EVU- WESTENTHANNER".

Der Anschluss ist ab ca. Herbst 2001 möglich.

- 5. Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
 Die Mittel für den Eigenanteil der Gemeinde werden im Haushaltsplan bereitgestellt, die Umlage für die Erschliessungskosten erfolgt nach den gültigen Satzungen.

F. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

- 1. Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauBG) ist daher *nicht* erforderlich.
- 2. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen alsbald folgende Massnahmen getroffen werden:
 - a) öffentliche Auslegung und Anzeigeverfahren Bebauungsplan
 - b) Projektierung der Erschliessungsmassnahmen für Strassen, Kanal und Wasser.

G. Weitere Erläuterungen

- Das Baugebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.
- Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (Ziff. A 1.5) wurde aus städtebaulichen Gründen aufgenommen. Eine höhere Ausnutzung würde zu Baukörpern führen, die sich in das dörfliche Gebiet nicht einfügen.

Schwindegg, Geändert:

31.10.2000

31.10.2000 Schwindegg, den ...

28.12.2000

Der Planverfasser:

Architekt Thomas Schwarzenböck

Huber, 1.Bürgermeister

Schwindegg, den

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.11.2000 mit 21.12.2000 in Schwindegg, Rathaus

Zimmer öffentlich ausgelegt.

Huber, 1. Bürgermeister